

BGer 9C_834/2007 vom 18. Dezember 2007

Bundesgericht, 2007-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_834_2007

FR: TF 9C_834/2007 du 18 décembre 2007

IT: TF 9C_834/2007 del 18 dicembre 2007

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_834/2007

Urteil vom 18. Dezember 2007

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Bundesrichter Lustenberger und Seiler,

Gerichtsschreiber Fessler.

Parteien

R._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Fürsprecherin Katerina Baumann,
Berner Rechts-beratungsstelle für Menschen in Not, Schwarztorstrasse 124, 3007 Bern,

gegen

IV-Stelle Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.
Oktober 2007.

In Erwägung,

dass die IV-Stelle Bern das Gesuch der R._____ um medizinische
Eingliederungsmassnahmen und eine Rente der Invalidenversicherung ablehnte (Verfügung
vom 3. April 2007),

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, in
Gutheissung der Beschwerde der R._____, soweit es darauf eintrat, die Verfügung vom
3. April 2007 aufhob und die Sache zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen an
die IV-Stelle zurückwies unter Zusprechung einer Parteientschädigung von pauschal Fr.
1000.- (Entscheid vom 18. Oktober 2007),

dass R._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen lässt mit dem Rechtsbegehren, die IV-Stelle sei zu verpflichten, eine Parteientschädigung (für das kantonale Verfahren), bemessen nach dem tatsächlichen Vertretungsaufwand, zu bezahlen, dass die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in einem Rückweisungsentscheid - wie die Rückweisung selber (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 482) - einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG darstellt (zur Publikation in der Amtlichen Sammlung bestimmtes Urteil 9C_352/2007 vom 6. November 2007 E. 2.1),

dass die Beschwerde somit zulässig ist, wenn der vorinstanzliche Entscheid betreffend die Parteientschädigung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG),

dass (auch) in Bezug auf die Bemessung der Parteientschädigung für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren der nicht wieder gutzumachende Nachteil zu verneinen ist, da über die Verteilung der Gerichts- und Parteikosten nicht befunden werden kann, ohne vorfrageweise die Begründetheit der Rückweisung zu prüfen, was unzulässig ist (BGE 122 I 39 E. 1a/aa S. 41 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 131 III 404 E. 3.3 S. 407; BGE 132 V 477 E. 5.2.1 und 5.2.2 S. 483; Urteil 9C_352/2007 vom 6. November 2007 E. 2.1),

dass der zweite Tatbestand nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG hier keine Rolle spielt, da ein Urteil des Bundesgerichts über die Höhe der Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren nicht sofort zu einem Endentscheid in der Sache führte (Urteil 9C_352/2007 vom 6. November 2007 E. 1),

dass die im Rückweisungsentscheid festgesetzte Höhe der Parteientschädigung für das kantonale Verfahren durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar sein wird (Art. 93 Abs. 3 BGG),

dass die Beschwerde unzulässig ist,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Dezember 2007

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.